

Gehalts- und Lohnordnung ab 1. Jänner 2022

	Mindestbezug brutto 2021	Erhöhung	Mindestbezug brutto 2022
<u>A. LEHRLINGE</u>			
a) Lehrlinge ohne Matura			
im 1. Lehrjahr	723	27	750
im 2. Lehrjahr	863	77	940
im 3. Lehrjahr	1.157	73	1.230
b) Lehrlinge mit verkürzter Lehrzeit			
mit Matura			
1.-8. Monat	982	25	1.007
9.-16. Monat	1.166,50	29,50	1.196
17.-24. Monat	1.351	34	1.385
ohne Matura			
1.-8. Monat	863	77	940
9.-16. Monat	1.010	75	1.085
17.-24. Monat	1.157	73	1.230
c) Lehrlinge mit angerechneter Lehrzeit			
mit Matura			
2. Lehrjahr	982	25	1.007
3. Lehrjahr	1.351	34	1.385
ohne Matura			
2. Lehrjahr	863	22	940
3. Lehrjahr	1.157	29	1.230
<u>B. ANGESTELLTE</u>			
Beschäftigungsgruppe 1 (Ferialarbeitnehmer)			
vor dem 17. Lebensjahr	941	24	965
im 17. und 18. Lebensjahr	1.102	28	1.130
nach dem 18. Lebensjahr	1.339	33	1.372
Beschäftigungsgruppe 2			
im 1. und 2. Berufsjahr	1.672	42	1.714
im 3. und 4. Berufsjahr	1.676	42	1.718
im 5. und 6. Berufsjahr	1.702	43	1.745
im 7. und 8. Berufsjahr	1.738	43	1.781
im 9. und 10. Berufsjahr	1.784	45	1.829
im 11. und 12. Berufsjahr	1.899	47	1.946
im 13. und 14. Berufsjahr	2.003	50	2.053
im 15. und 16. Berufsjahr	2.156	54	2.210
im 17. und 18. Berufsjahr	2.256	56	2.312
im 19. und 20. Berufsjahr	2.372	59	2.431
nach dem 20. Berufsjahr	2.481	62	2.543

	Mindestbezug brutto 2021	Erhöhung	Mindestbezug brutto 2022
Beschäftigungsgruppe 3 (verwandte Berufe, Maturanten mit Praxis)			
im 1. und 2. Berufsjahr	1.755	45	1.800
im 3. und 4. Berufsjahr	1.780	45	1.825
im 5. und 6. Berufsjahr	1.809	45	1.854
im 7. und 8. Berufsjahr	1.911	48	1.959
im 9. und 10. Berufsjahr	2.041	51	2.092
im 11. und 12. Berufsjahr	2.193	55	2.248
im 13. und 14. Berufsjahr	2.301	58	2.359
im 15. und 16. Berufsjahr	2.455	61	2.516
im 17. und 18. Berufsjahr	2.536	63	2.599
im 19. und 20. Berufsjahr	2.654	66	2.720
nach dem 20. Berufsjahr	2.765	69	2.834

Beschäftigungsgruppe 4 (PKA, geprüfte Apothekenhelfer)

im 1. und 2. Berufsjahr	1.809	70	1.879
im 3. und 4. Berufsjahr	1.834	71	1.905
im 5. und 6. Berufsjahr	1.910	50	1.960
im 7. und 8. Berufsjahr	2.048	51	2.099
im 9. und 10. Berufsjahr	2.218	55	2.273
im 11. und 12. Berufsjahr	2.370	59	2.429
im 13. und 14. Berufsjahr	2.495	62	2.557
im 15. und 16. Berufsjahr	2.677	67	2.744
im 17. und 18. Berufsjahr	2.754	69	2.823
im 19. und 20. Berufsjahr	2.881	72	2.953
nach dem 20. Berufsjahr	3.014	75	3.089

C. ARBEITER

Verwendungsgruppe 1 (ungelernte Arbeiter)

in den ersten 18 Monaten ihrer Apothekenverwendung	1.616	42	1.658
---	-------	----	-------

Verwendungsgruppe 2 (Reinigungspersonal)

mit einer Betriebszugehörigkeit bis zu 3 Jahren	1.786	45	1.831
bis zu 10 Jahren	1.817	47	1.864
über 10 Jahren	1.850	49	1.899

Verwendungsgruppe 3 (Kraftwagenlenker)

mit einer Betriebszugehörigkeit bis zu 10 Jahren	1.981	50	2.031
über 10 Jahren	2.005	50	2.055

Verwendungsgruppe 4 (sonstige Arbeiter)

mit einer Betriebszugehörigkeit bis zu 3 Jahren	1.828	46	1.874
bis zu 10 Jahren	1.841	46	1.887
über 10 Jahren	1.867	47	1.914

Corona-Prämie PKA und Apothekenhilfskräfte:

Alle am 31.12.2021 beschäftigten Arbeitnehmer*innen erhalten eine Einmalzahlung in Form einer steuerfreien Corona-Prämie (gemäß § 124b Z350 lit. a EStG 1988) in der Höhe von € 2000,-- im Volldienst, für das Jahr 2021. Für Arbeitsverhältnisse, die erst ab 1. Juli 2021 oder später begründet wurden, gilt die Prämie in halber Höhe. Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer*innen erhalten diese Prämie im Aliquoten Ausmaß ihrer vereinbarten Arbeitsstunden, ebenso karenzierte Arbeitnehmer*innen nach dem MschG/VKG im aliquoten Ausmaß zur Beschäftigungsdauer mit Entgeltbezug. Lehrlinge erhalten eine steuerfreie Corona Prämie in der Höhe von € 1000,--. Bei Lehrverhältnissen, die nach dem 1. Juli begründet wurden, gebührt die halbe Prämie.
Die Auszahlung erfolgt mit der Gehalts-/Lohnabrechnung im Jänner 2022.

ZUSATZ – KOLLEKTIVVERTRAG für PKA und Apothekenhilfskräfte

Corona - Maßnahmen

1. Jänner 2022

§ 1. Geltungsbereich

Dieser KV gilt:

- (1) Räumlich: für das gesamte Bundesgebiet Österreichs;
- (2) Fachlich: für alle öffentlichen Apotheken und Anstaltsapotheken;
- (3) Persönlich: für Pharmazeutisch-kaufmännische Assistenten, Lehrlinge und sonstige Apothekenhilfskräfte ohne Magisterdiplom der Pharmazie oder Apothekerdiplom.

§ 2 Entlastung bei dauerhaftem Maskentragen

1. ArbeitnehmerInnen, die bei der Ausübung der beruflichen Tätigkeit aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 (COVID-19) zum Tragen einer Maske verpflichtet sind, ist durch geeignete arbeitsorganisatorische Maßnahmen, jedenfalls nach 2 Stunden Maskentragen, ein Abnehmen der Maske für mindestens 10 Minuten zu ermöglichen.
2. Bestehende Regelungen, in Arbeitsverträgen oder betriebliche Übungen, die für die ArbeitnehmerInnen günstigere Bestimmungen vorsehen, werden durch diesen Zusatz- Kollektivvertrag nicht berührt.
3. ArbeitnehmerInnen dürfen wegen der Inanspruchnahme der in diesem Kollektivvertrag festgelegten Rechte sowie aufgrund eines positiven COVID-19-Testergebnisses nicht entlassen, gekündigt oder anders benachteiligt werden, insbesondere hinsichtlich des Entgelts, der Aufstiegsmöglichkeiten und der Versetzung.
4. Verpflichtungen zu Schutzmaßnahmen, die sich aus anderen Gründen wie insbesondere ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften oder Hygienevorschriften abseits von COVID-19-Maßnahmen ergeben, bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 3 Geltungsdauer

Dieser Zusatzkollektivvertrag tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2022 bzw. bis zu einer etwaigen vorherigen Aufhebung der diesem KV zugrunde liegenden Verordnung zu § 1 Abs 5c COVID-19-Maßnahmengesetz

Wien, am 17. Dezember 2021